



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV);

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision der Strafregisterverordnung im Grundsatz als gesetzeskonforme, praxisnahe und verhältnismässige Umsetzung des neu geschaffenen Strafregistergesetzes. Die zentralen Punkte bei dieser Vorlage sind für uns die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (siehe dazu untenstehend Ziff. 2.3., 2.4.), der Grundsatz der Datensparsamkeit (nicht mehr Daten als notwendig sollen in VOSTRA eingetragen sein, nicht mehr Personen als notwendig sollen Zugriff auf VOSTRA haben vgl. Ziff. 2.1., 2.2., 2.5. untenstehend) und eine angemessene Höhe der Gebühren (siehe Ziff. 2.6.).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Regelung des Rechts zur Eintragung von Daten in einem Bearbeitungsreglement (Art. 5 Abs. 1 E-StReV)

Die SP Schweiz unterstützt grundsätzlich den im Entwurf vorgesehenen Mechanismus, wonach die Einzelheiten der Regelung der Berechtigungen für Dateneintragen in VOSTRA aus praktischen Gründen in einem Bearbeitungsreglement festgelegt werden soll. Unserer Ansicht nach ist es dabei wichtig, dass diese Berechtigungen wie im Erläuternden Bericht festgehalten einer Behörde nur dann erteilt werden, wenn dies zur Dateneintragung

tatsächlich notwendig ist¹. Damit soll sichergestellt werden, dass zu diesen sensiblen Daten ein verhältnismässiger Zugriff besteht, um deren Vertraulichkeit zu garantieren.

2.2. Verhältnismässigkeitsprüfung bei der Erteilung von Online-Zugangsrechten zu VOSTRA (Art. 8 Abs. 1 lit. e E-StReV)

Auch hier unterstützt die SP Schweiz die vorgeschlagene Regelung, diese Verhältnismässigkeitsprüfung in der Verordnung nur im Grundsatz zu regeln. Wir fordern vor diesem Hintergrund die Vollzugsbehörden dazu auf, die im Erläuternden Bericht festgeschriebene Absicht², die Zahl der VOSTRA angeschlossenen Nutzer:innen so gering wie möglich zu halten zur Wahrung von Datenqualität, Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit der in VOSTRA enthaltenen sensitiven Daten konsequent umzusetzen.

2.3. Entzug des Online-Abfragerechts bei vorsätzlichem und wiederholtem Missbrauch (Art. 8 Abs. 4 E-StReV)

Die SP Schweiz begrüsst die hier vorgesehene Regelung eines gewissen Ermessensspielraums beim Entscheid über den Entzug des Online-Abfragerechts bei vorsätzlichem und wiederholtem Missbrauch des Zugriffs im Grundsatz.³ Allerdings soll ein solcher Entzug bei schwerwiegendem Fehlverhalten von zugriffsberechtigten Personen konsequent verfügt werden, da solche Missbräuche für die betroffenen registrierten Personen schwerwiegende Folgen haben können und deshalb bestmöglich verhindert werden müssen.

2.4. Regelung der Datensicherheit und Datenschutz bei der Anwendung von VOSTRA (Art. 11-14 E-StReV)

Die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit ist für die SP Schweiz ein zentrales Anliegen in der Strafregisterverordnung (siehe dazu auch oben stehend unter Ziff. 1). Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die entsprechend klaren und griffigen Regelungen von Art. 11-14 E-StReV und wünschen uns eine entsprechende konsequente Umsetzung und Anwendung. Insbesondere wichtig erscheint uns dabei der Anspruch der gleich hohen Standards bei den Bundes- und kantonalen Behörden.⁴

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 9.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 14f.

³ Siehe Erläuternder Bericht, S. 15.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 20.

2.5. Regelung des Verzichts auf die Eintragung von Delikten, die mit einem Schuldspruch mit Absehen von Strafe sanktioniert wurden (Art. 16 Abs. 1 E-StReV)

Die SP Schweiz unterstützt ausdrücklich die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach Urteile mit Absehen von Strafe umfassend nicht in VOSTRA eingetragen werden unabhängig davon, ob sie sich auf die Grundnorm von Art. 52 StGB oder eine Spezialnorm stützen.⁵ Der Zweck des Verzichts auf die Eintragung, nämlich die Verhinderung von negativen Auswirkungen für die Betroffenen dieser Urteile durch einen solchen Eintrag, ist in beiden Konstellationen der gleiche. Damit rechtfertigt sich auch eine entsprechende Gleichbehandlung.

2.6. Gebührenhöhe für Erstellung eines Strafregisterauszugs (Art. 54 Abs. 1c,2 E-StReV)

Die SP Schweiz setzt sich aus sozialpolitischen Gründen jeweils für angemessene Gebühren für staatliche Dienstleistungen an Privaten ein. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die Senkung der Gebühren für die Erstellung eines Privat- oder Sonderprivatauszugs von aktuell 20.- im Grundsatz und dass damit den sinkenden Kosten der Behördenstellen aufgrund der optimierten und automatisierten Abläufe Rechnung getragen wird.⁶ Allerdings wünschen wir uns eine weitergehendere Senkung dieser Gebühren im Interesse der Besteller:innen solcher Auszüge.

Folglich fordert die SP Schweiz, **Art. 54 Abs. 1,2 E-StReV** folgendermassen **abzuändern**:

Art. 54 Gebühren für Privat- und Sonderprivatauszüge

1 Die Gebühr für die Ausstellung eines Privat- oder Sonderprivatauszuges beträgt **15** Franken.

2 Werden über die gleiche Person mehrere Auszüge verlangt, so wird für jeden Auszug eine Gebühr von **15** Franken erhoben.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 27f.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 103.



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär